

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/08 B

L 15 SO 76/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 SO 102/06 (SG Potsdam)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Havelland,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. November 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und
die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers, ihn mit einem eigenen Kfz zu versorgen, ab (Bescheid vom 30. März 2006; Widerspruchsbescheid vom 14. Juli 2006). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> Potsdam vom 16. März 2007; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 11. Februar 2008). Das LSG hat ausgeführt, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) habe in dem vom Kläger zitierten Urteil vom 20. Juli 2000 (BVerwGE 111, 328 ff) zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zutreffend entschieden, dass die Notwendigkeit der Benutzung eines Kfz ständig und nicht nur gelegentlich bestehen müsse. Es sei auf die gesamten Lebensverhältnisse des behinderten Menschen abzustellen. Die Notwendigkeit der Kfz-Hilfe sei zu verneinen, wenn die erforderliche Mobilität des behinderten Menschen auf andere Weise sichergestellt sei. Der Kläger sei trotz seiner schwerwiegenden Behinderungen nicht darauf angewiesen, bei seinen vielfältigen Aktivitäten (ehrenamtlicher Richter, Betreuer, Tätigkeit beim Sozialverband Deutschland e.V., Besuch von Familienangehörigen) ein eigenes Kfz zu benutzen, da er für die Wahrnehmung seiner öffentlichen Funktionen als ehrenamtlicher Richter und Betreuer Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Mietautos bzw Taxis habe und auf den vom Beklagten unterhaltenen Fahrdienst mit geringer Selbstbeteiligung zurückgreifen könne. Durch die Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft solle der behinderte Mensch nach Möglichkeit einem nicht behinderten Menschen gleichgestellt werden. Auch für diese gewährleiste die Sozialhilfe die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nur in vertretbarem Umfang.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und dem Antrag, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin G. zu bewilligen, macht der Kläger geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf einer unzutreffenden Auslegung der Regelungen des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) und des SGB XII. Dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. April 2007 (SozR 4-3300 § 40 Nr 4) liege eine vergleichbare Fallgestaltung zu Grunde, in welcher dem Klagebegehren mit der Begründung entsprochen worden sei, dass eine eigenständige Lebensführung möglich sei und die Pflege erleichtert werde. Es werde deutlich, dass sich das LSG nicht an Entscheidungen des BSG halte, sondern eine eigene Rechtsauffassung vertrete; es "verkenne die Rechtslage". Wie unterschiedlich die Rechtsauffassung sei, zeige der Vergleich des angefochtenen Beschlusses mit der Entscheidung des BVerwG vom 20. Juli 2000 (BVerwGE 111, 328 ff). Das LSG stelle zu Unrecht lediglich auf seine ehrenamtliche Tätigkeit ab und habe nicht zur Kenntnis genommen,



dass er - wenn immer möglich - seine Familie besuchen wolle. Auf Grund seiner persönlichen Lebensumstände und psychischen Probleme bei einem Verweis auf die Benutzung des Behindertenfahrdienstes sei er ständig auf ein Kfz angewiesen. Weiter rügt der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Er habe dazu, dass es keine ständige Bereitschaft des Behindertenfahrdienstes an Wochenenden gebe bzw dessen Inanspruchnahme zudem unwirtschaftlich sei, aktenkundige Beweisanträge gestellt, denen das LSG jedoch ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der innerhalb der Begründungsfrist gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Weitere der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (Divergenz, grundsätzliche Bedeutung) sind der Beschwerdebegründungsschrift des Klägers vom 31. März 2008 nicht zu entnehmen, weil er sich ansonsten lediglich inhaltlich mit dem Beschluss des LSG auseinandersetzt, nicht jedoch Zulassungsgründe benennt. Auch mit dem Hinweis auf die Urteile des BSG und des BVerwG rügt der Kläger keine Divergenz, sondern übt nur Kritik an der Entscheidung des LSG. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12. Juni 2008 erstmals eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist dieser Zulassungsgrund erst nach Ablauf der - nicht verlängerten - Beschwerdebegründungsfrist in das Verfahren eingeführt und damit verspätet geltend gemacht (§ 160a Abs 2 SGG).
- 6 Die Rüge des Klägers, es liege eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht hinsichtlich der Möglichkeiten und Kosten einer Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes vor, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Denn eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des BSG der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, der Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG verbunden mit Ausführungen dazu, dass sich das LSG auf Grund dieser Rechtsauffassung zur weiteren Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen, der Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160



Nr 5, 35; SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN). Insofern fehlt es jedoch bereits an der eindeutigen und unmissverständlichen Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrages. Es lässt sich aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung nicht nachvollziehen, ob und ggf wann der Kläger vor dem LSG einen konkreten prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3). Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung dem Antrag des Klägers zur weiteren Sachaufklärung hätte folgen müssen, die angefochtene Entscheidung also auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 23).

- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist damit abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es - wie oben dargelegt. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

